



Einwohnergemeinde Thürnen

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 05. Dezember 2013

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am
03. Februar 2014 / Entscheid Nr. 35

*Reglement und Erläuterungen zu den Paragraphen
Der Zweck der Paragraphen wird jeweils rechts neben dem Paragraphentext erläutert.*

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Ingress</i>	3
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	5
<i>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</i>	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignung	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	7
§ 9 Haftungsausschluss	7
<i>C. Private Abwasseranlagen</i>	7
I. Bewilligungspflicht	7
§ 10 Bewilligungspflicht	6/7
II. Abwasserentsorgung	8
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	7/8
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	9
§ 12 Grundsatz	9/9
§ 13 Unterhaltspflicht	10
§ 14 Haftung	10
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	11
<i>D. Finanzierung</i>	12
I. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 16 Grundsatz	11/12
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	14
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	14
§ 19 Zahlungsmodalitäten	15
§ 20 Verjährung	15
II. Erschliessungsbeitrag	15
§ 21 Beitragspflicht	15
III. Anschlussgebühren	16
§ 22 Anschlussgebühr	16
IV. Abwassergebühren	16
§ 23 Grundsatz	16
§ 24 Grundgebühr Abwasser	17
§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser	17
§ 26 Mengengebühr Regenwasser	17/18
§ 27 Bei Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge	18/19
§ 28 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	19
<i>E. Schlussbestimmungen</i>	21
§ 29 Vollzug	21
§ 30 Rechtsschutz	21
§ 31 Strafbestimmungen	21
§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 33 Übergangsbestimmungen	21
§ 34 Inkrafttreten	22
Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	23
<i>F. Erklärungen zum Anhang</i>	24

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

Fachstellen des Kantons:

- *Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)*

Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch

- a. *entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)*
- b. *Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer*
- c. *Informationsveranstaltungen / Exkursionen, ...*

Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:

- d. *Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wassersparenrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)*
- e. *Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern.
Die Nutzung von Regenwasser als:
- Brauchwasser im Haushalt
- Brauchwasser für Bewässerungszwecke
- ...*
- f. *Sauberwasser (stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen*

Grundsätzlich gilt: Mit einer positiven Einstellung zum Wasserverbrauch kann Abwasser vermieden und Geld gespart werden.

Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

Unter anderem sind dies:

- g. SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)*
- h. SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)*
- i. Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)*
- j. SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)*
- k. FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)*
- l. FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)*
- m. ...*

Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

Es sind dies:

- n. SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'*
- o. ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'*
- p. SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'*
- q. ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'.*

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.

Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.

Der GEP sowie eine wesentliche Änderung des GEP kann nicht vom Gemeinderat, sondern muss von der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

Darunter fallen:

- r. *Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)*
- s. *Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)*
- t. *Beseitigung von Schäden in der Kanalisation:
Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)
Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)
Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)*
- u. *Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten*
- v. *Instandhaltung von Regenentlastungen*
- w. *Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlan schlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung*

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.

Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:

- x. *Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)*
- y. *Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)*

- z. Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)
- aa. Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser)

Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 2 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:

- bb. Bauzonen
- cc. ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist

Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.

Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:

dd. Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.

ee. Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.

ff. Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der kommunalen Kanalisation, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Kanalisation.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Kanalisation an dieser Stelle dicht ist.

Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).

Zum privaten Unterhalt gehören:

gg. Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)

hh. Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)

ii. Funktionskontrollen aller Abwasseranlageanteile, ggfs. Instandstellungen

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.

Dichtigkeitsprüfungen können sein:

jj. Prüfung mit Wasser (SIA 190)

kk. Prüfung mit Luft (SIA 190)

Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

Durch Schäden können verursacht werden:

ll. Bodenverschmutzungen

mm. Grundwasserverschmutzungen

nn. Trinkwasserverunreinigungen

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzverordnung.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:

- a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- c. es werden den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr belastet;
- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird.

Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisation ein und erwirbt damit das Recht, die öffentliche Kanalisation nutzen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die Kanalisation den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

Nicht zwingende Ergänzung zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen anhand der Wassermenge. Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird. Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).

Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.

Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

Mit dieser Regelung wird klar festgehalten, wie im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse in Bezug auf die Abwassergebühren vorzugehen ist und wer der Gemeinde für die Gebühren bei Bedarf haftet.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indiziert werden.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.

Die Abwassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).

Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt bzw. der Anschluss der privaten Abwasserleitungen daran erfolgt ist. Hier besteht die Möglichkeit, eine andere Frist für die Verjährung festzulegen, z.B. 3 oder 5 Jahre.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag geschuldet, sofern das Grundstück noch nicht überbaut ist.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Es spielt keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Wiesland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.

Der Gemeinderat stellt sicher, dass diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Kanalisationsnetz nun genutzt wird.

Der § 22 Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren.

¹ Die Anschlussgebühr wird nach folgendem Faktor errechnet:

Brandversicherungswert gemäss Angaben der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

Die Faktoren Grundstückfläche, Gebäudevolumen und Brandversicherungswert können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit andere Faktoren einzuführen (z.B. bebaute Fläche, Nutzungsart).

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben, für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

IV. Abwassergebühren

§ 23 Grundsatz

¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde jährliche Mengengebühren sowie jährliche Grundgebühren bezahlen.

Ziel ist es, die verschiedenen Arten von Abwasser unterschiedlich zu belasten.

Die jährlichen Gebühren, bisher nur auf Basis des Wasserverbrauch (für das verschmutzte Abwasser), werden neu nach

- a. Art des Abwassers*
- b. einem solidarischen Teil (Grundgebühr)*
- c. einem verursachenden Teil (Mengengebühr) erhoben.*

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

Das verschmutzte Abwasser muss auch bei Regenwassernutzung, Brauchwasser und bei privaten Wasserversorgungen im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden und wird somit gebührenpflichtig.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres pro rata verrechnet.

§ 24 Grundgebühr Abwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Abwasser richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und wird pro 0 - 400 m³ erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang „Jährliche Gebühren“ durch die Gemeindeversammlung bestimmt. Für Abwassermengen von 0 - 400 m³ wird eine Grundgebühr fällig. Für je weitere 1 - 400 m³ wird eine zusätzliche Grundgebühr fällig.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

Der Wasserverbrauch, als Basis der Gebührenrechnung, ist für die Mengengebühr Schmutzwasser ausschlaggebend.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

z.B. Bewässerungsmengen in Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe oder industrielle Betriebe.

§ 26 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

Hier wird unabhängig dem Entwässerungssystem der Gemeinde die Mengengebühr bemessen. Die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung.

- *Mischsystem: inkl. kant. Reinigungsgebühr → höhere Gebühr sofern ein Anschluss an ein Sauberwassertrasse oder Versickerung möglich ist.*
- *Trennsystem (Sauberwassertrasse): exkl. Kant. Reinigungsgebühr → tiefere Gebühr*
- *Die private Direkteinleitung in ein öffentliches Gewässer und Versickerung → keine Gebühr*

Bei der Gebührenerhebung bei einer Regenwassernutzung ist zu unterscheiden, ob das überflüssige Regenwasser versickert (gebührenfrei) oder in eine Abwasserleitung eingeleitet wird (gebührenpflichtig).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$.

Für die mittlere jährliche Niederschlagsmenge können ortsspezifische Niederschlagsmengen angewandt werden oder es ist die mittlere regionale Niederschlagsmenge von $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ (1'000 mm) einzusetzen.

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen sind vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt worden.

Hier kann in der Vollzugsverordnung differenziert werden zwischen Arten von befestigten Flächen, die unterschiedlich abflusswirksam sind:

- *mit grosser Wirkung; Asphalt-, Betonstrassen und -plätze; Dächer ohne Retention (Rückhaltmassnahmen für anfallendes Regenwasser)*
- *mit kleiner Wirkung: Mergelstrassen und -plätze; Flächen mit Rasengittersteine; Dachflächen mit Retentionen (z.B. Begrünung)*

Die unterschiedlichen Abflussbeiwerte von verschiedenen befestigten Flächen sind unter anderem in der BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Abflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', Ausgabe 1985 oder im 'GEP-Musterbuch' des VSA bestimmt.

§ 27 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m^3 /Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

Die Gemeinde kann auch tiefere Grenzwerte für die in Abzug zu bringende Wassermenge festlegen.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

Die Gemeinde kann Grenzwerte für die zu berücksichtigende Regenwassermenge festlegen.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 28 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

Bei messbaren Einleitungen ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten. Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert. Die Gemeinde führt auf ihre Kosten Messungen durch.

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30% der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³/Jahr ausmacht.

E. Schlussbestimmungen

§ 29 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 24. Juni 1983 (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.

Erschliessungsbeiträge für nicht überbaute aber kanalisationstechnisch erschlossene Bauparzellen werden fällig.

² Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

Grundsätzlich gilt: Entwässert die Gemeinde weiterhin im Mischsystem ohne dass die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung oder Direkteinleitung in ein Gewässer gegeben ist, kann die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer in der Liegenschaftsentwässerung weitergehen oder verpflichtet werden, ein Trennsystem einzuführen. Damit kommt er in den Genuss niedrigerer Regenwassergebühren.

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer abzuleiten.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung und des GEP beseitigen.

§ 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 05. Dezember 2013 einstimmig genehmigt.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Hänggi

Sandro Racchi

Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft:

Das Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014.

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst (s. Abwasserreglement § 17 Abs. 1 und 2) jährlich die Gebühren.

1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements: April 2013 101.8 Punkte (Indexbasis Zürcher Index der Wohnbaupreise April 2010 = 100 Punkte)

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 25.-- pro m² Grundstücksfläche

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 2 % des Brandversicherungswertes

1.3 Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)

Die Kanalisationsbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die Grundgebühr bis 0 - 400 m³ beträgt Fr. 25.--

Zusätzliche Grundgebühr für je weitere 1 - 400 m³ beträgt Fr. 35.--

2.2 Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³

2.3 Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)

Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³/m² (gewichtet)

Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³/m² (gewichtet)

2.4 Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)

Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³

Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2013.

F. Erklärungen zum Anhang

a. Einmalige Einnahmen

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur „Abwasser“, sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten (inkl. den Kapitaldienstkosten des ARA-Betreibers).

Die prozentuale Aufteilung der Bau- und allenfalls der Kapitaldienstkosten auf die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren ist eine finanzielle und politische Entscheidung.

b. Jährliche Einnahmen

Die jährlichen Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

Die prozentuale Aufteilung dieser Kosten auf die Grundgebühr und die Mengengebühr ist eine finanzielle und politische Entscheidung.

c. Grundgebühr

Die jährlichen Grundgebühren werden gemäss vorliegendem Abwasserreglement § 24 erhoben.

Sie beinhalten: Verwaltungsaufwand, Organisation des Unterhalts usw.

d. Separate Mengengebühr für Schmutzwasser und für Regenwasser

Die Mengengebühr wird separat für Schmutzwasser, für Regenwasser und für stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser) erhoben.